



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04330**
Datum: 04.08.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr- Bodo Meerheim

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.08.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der PDS-Fraktion zur Änderung der "Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer", beschlossen am 25.06.2003 und in Kraft getreten am 01.01.2004

Beschlussvorschlag:

I.

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

§ 1 Absatz 1 soll neu lauten:

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung, sofern sich die Hauptwohnung des Inhabers nicht ebenfalls im Stadtgebiet befindet.

II.

Der Stadtrat beschließt:

Alle für hallesche Bürger mit Hauptwohnsitz in Halle (Saale) ausgestellten Steuerbescheide für ihre Zweitwohnung in Halle (Saale) werden mit Wirkung vom 01.01.2004 aufgehoben. Entsprechende Verfahren zur Eintreibung dieser Steuer werden eingestellt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die o. g. Satzung wurde durch den Stadtrat vor dem Hintergrund beschlossen, mit dieser Satzung und der damit verbundenen „Drohung“ vor allem auswärtige Studenten zu bewegen, ihren Hauptwohnsitz in Halle (Saale) zu nehmen. Damit sollte erstens der Rückgang der Einwohnerzahl gemindert und, zweitens, so die für die Berechnung der Landeszuschüsse auch zugrunde zu legende Einwohnerzahl einigermaßen stabil gehalten werden (trotz einer allgemeinen Tendenz des Einwohnerrückgangs). Gleichzeitig sollte, drittens, diese Satzung nicht wirklich zu Steuereinnahmen in Größenordnungen, sondern infolge „zweitens“ zu einer zukünftigen Verbesserung der zu erwartenden Einnahmen vom Land gegenüber ursprünglichen Prognosen oder Erwartungen führen.

In der Praxis zeigt sich leider, dass auch Studenten, wohnhaft in Halle (Saale) und mit Hauptwohnsitz bei ihren Eltern in Halle (Saale) gemeldet, mit einer Zweitwohnungssteuer belastet werden. Damit wird das eigentliche Ziel des Satzungsbeschlusses auf den Kopf gestellt.

Außerdem kündigen Eltern bzw. ihre Kinder die mit der Zweitwohnungssteuer belegten Zimmer bzw. Wohnungen, um dieser in Zukunft zu entgehen. Das wird nicht ohne Einfluss auf den städtischen Wohnungsleerstand bleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Beschlussvorschlag darf aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Durch die vorgeschlagene Änderung würde die Satzung nichtig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 06. Dezember 1983 (2 BvR 1275/79 – BverfGE 65,325) die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Überdingen u. a. mit der Begründung für nichtig erklärt, dass die Befreiung der einheimischen Zweitwohnungsinhaber gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) verstoße.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass einleuchtende Gründe dafür, nur die auswärtigen Inhaber von Zweitwohnungen zu besteuern und die einheimischen Zweitwohnungsinhaber generell nicht zur Steuer heranzuziehen, nicht vorhanden sind. Eine solche Differenzierung ohne sachlichen Grund führt zur Nichtigkeit.

Von derzeit rund 2000 in Halle (Saale) zur Zweitwohnungssteuer veranlagten Personen würden bisher 46 BürgerInnen, welche mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Halle (Saale) gemeldet sind, zur Steuer herangezogen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin